

## Abrechnungsverfahren - Interkantonal gemäss ZUG

A.02

### Ziel und Zweck – Grundsätze

Abgerechnet werden können die Unterstützungskosten von Schweizer Bürgern, die noch nicht zwei Jahre ununterbrochen in einem anderen Kanton Wohnsitz haben, als in ihrem Heimatkanton.

Das heisst:

Unterstützungskosten von Schweizern mit einer Heimatgemeinde des Kantons Solothurn, die noch nicht zwei Jahre ununterbrochen in einem anderen Kanton Wohnsitz haben, sind ab Einzugsdatum in den anderen Kanton während 2 Jahre durch den solothurnischen Heimatort zurückzuerstatten.

Unterstützungskosten von Schweizern mit einer nicht solothurnischen Heimatgemeinde, die noch nicht zwei Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton Solothurn haben, werden während 2 Jahren ab Einzugsdatum beim Heimatkanton zur Rückerstattung geltend gemacht.

### Vorgehen

Die Abrechnungen laufen über die kantonalen Sozialämter.

Der anspruchsberechtigte Kanton stellt dem rückerstattungspflichtigen Kanton in der Regel binnen 60 Tagen nach Ablauf jedes Quartals für die geschuldeten Unterstützungskosten gesamthaft Rechnung.

Der rückerstattungspflichtige Kanton begleicht die Rechnung binnen Monatsfrist, ungeachtet eines Rückgriffs auf das nach kantonalem Recht unterstützungspflichtige Gemeinwesen.

### Grundlagen

- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24.06.1977, SR 851.1

### Praxis (Kreisschreiben; Entscheide)

Da im Kanton Solothurn die Sozialregionen jeweils zwei Quartale gemeinsam abrechnen (Semesterabrechnungen), werden die rückerstattungspflichtigen Kosten den anderen Kantonen jeweils nach Ablauf jedes Semesters verrechnet.

Für jeden Unterstützungsfall ist eine gesonderte Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen beizulegen. In Hausgemeinschaften lebende Ehegatten und unmündige Kinder mit gleichem Unterstützungswohnsitz sind rechnerisch als ein Unterstützungsfall zu behandeln. Die Kopfquote ist jedoch zu berücksichtigen, wenn Familienmitglieder unterschiedliche Heimatorte haben.

Die bezahlten Kostenrückerstattungen der Heimatkantone an den Wohnkanton Solothurn, werden durch das Amt für soziale Sicherheit den solothurnischen Sozialregionen überwiesen.

Die durch das Amt für soziale Sicherheit bezahlten rückerstattungspflichtigen Kosten anderer Kantone gehen zur Verrechnung in den Lastenausgleich.

- Kreisschreiben Sozialhilfe-Info vom 01.03.2007 (KRS-SOH-2007-02)

### Formulare

- ☐ Semesterabrechnung